

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medien und Kommunikation
an der Universität Passau**

Vom 12. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule
- § 24a Schwerpunktmodul Medienlehre
- § 25 Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule
- § 26 Kommunikationswissenschaftliche Schwerpunktmodule
- § 27 Medienphilologische Schwerpunktmodule
- § 28 Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Medien und Kommunikation". ²In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Medien und Kommunikation" angeeignet hat.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 68 Semesterwochenstunden, die etwa 160 Leistungspunkten entsprechen. ²Dazu kommen zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie dem Praktikum nach Abs. 3 und der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ³Die im Modulkatalog enthaltene Beschreibung der Module soll mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten. ⁴Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Basismodule

¹In den Basismodulen werden die fachlichen und handlungspraktischen Grundlagen für das Verständnis der Erscheinungsformen, des Status und der Verwendung der Medien innerhalb der Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft und Medienphilologie gelegt.

²Die Modulgruppe setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, die alle absolviert werden müssen:

Allgemeine Grundlagen (Ringvorlesung Medien und Kommunikation, Sprachwissenschaft, Empirische Sozialforschung, Medientheorie(n)) Medienpädagogik/Mediendidaktik
Kommunikationswissenschaft
Medienphilologien.

³Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des dritten Semesters absolviert worden sein.

2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

a) ¹Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden vertiefte medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse innerhalb der vier Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft, Medienphilologie und Medienlehre.

²Zu den Bereichen Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft und Medienphilologien werden je zwei Module angeboten, zu dem Bereich Medienlehre eines. ³Insgesamt sind fünf Module zu wählen, wobei der Bereich Medienlehre verpflichtend zu wählen ist. ⁴Jedes Schwerpunktmodul setzt sich je nach Lehrangebot aus zwei oder drei Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“, „Wissenschaftliche Übung“, „Proseminar“ beziehungsweise „Hauptseminar“ zusammen; die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“, „Wissenschaftliche Übung“ und „Proseminar“ sind miteinander beziehungsweise mit dem Hauptseminar frei kombinierbar. ⁵Alle gewählten Schwerpunktmodule sind Prüfungsmodule. ⁶Aus dem Bereich der Schwerpunktmodule sind zwei Hauptseminare erfolgreich zu absolvieren. ⁷Die Aufnahme in das Hauptseminar setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Proseminars oder einer Vorlesung oder einer Wissenschaftlichen Übung desselben Moduls voraus. ⁸Darüber hinaus regelt der Modulkatalog nach Abs. 1, welche Veranstaltungen aus Basismodulen vor der Teilnahme an Schwerpunktmodulen erfolgreich zu absolvieren sind.

b) Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

aa) Schwerpunktmodul Medienlehre

¹Im obligatorischen Schwerpunktmodul Medienlehre werden Querschnittskenntnisse und Wissensbestände vermittelt, die einen breit angelegten Überblick über das System Massenkommunikation und seine Organisationen ermöglichen. ²Dazu gehören ebenso Kenntnisse der Mediensystemlehre in den Bereichen Presse, Rundfunk und Online wie auch die dazugehörigen Funktionen der Massenmedien. ³Ferner werden auch die normativen und ethischen Prinzipien reflektiert, deren Diskurse sowohl im Bereich der gemeinwohlorientierten Massenkommunikation (Journalismus) als auch der in-

teressengeleiteten öffentlichen Kommunikation (Werbung und Public Relations) zu einer vernünftigen gesellschaftlichen Praxis führen sollen.

bb) Medienpädagogische / Mediendidaktische Schwerpunktmodule

¹Die Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowohl in den theoretischen Grundlagen als auch in den didaktisch-methodischen Umsetzungen des Medieneinsatzes in ausgewählten Handlungsfeldern und Kommunikationssituationen.²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit'
- Modul 'Medien in der Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung'

cc) Kommunikationswissenschaftliche Schwerpunktmodule

¹In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen kommunikationswissenschaftlichen Kenntnisse vertieft und die gesellschaftlichen Bezüge der Massenmedien und ihrer Umwelten stärker fokussiert werden. ²Die wechselseitigen Abhängigkeiten und Bezüge von Journalismus und Massenmedien gegenüber Politik, Wirtschaft, Technik und Kultur stehen im Zentrum der sozialwissenschaftlichen Analysen öffentlicher Kommunikation. ³Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen'
- Modul 'Medien und Journalismus in der Gesellschaft'

dd) Medienphilologische Schwerpunktmodule

¹In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen medienphilologischen Kenntnisse vertieft werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Dimension und Ausprägung in historischer, struktureller und kultureller Perspektive, auf das Verhältnis der (fiktionalen) Medienwelten/-entwürfe zur (authentischen) Realität, und auf die Funktion und Leistung einzelner Medien und von Medien in ihren Kulturräumen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Zeichen, Sprache und Kommunikation'
- Modul 'Medienwirklichkeiten/Medienkulturen'

3. Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum

a) In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich 'Medien und Kommunikation' eine noch stärkere persönliche Profilierung gemäß ihren Interessen vorzunehmen und hierauf aufbauend dem Praxisbezug Rechnung zu tragen.

b) ¹Der oder die Studierende wählt zwei Profilmodule aus. ²Beide Profilmodule sind Prüfungsmodule.

c) Folgende Profilmodule werden angeboten:

- Medienpraxis
- Informatik

- Recht
- Wirtschaft
- Fremdsprachen.

- d) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.
- e) Darüber hinaus ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum im In- oder Ausland mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der Leistungspunkte.

⁴Die Prüfungsmodule schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁸Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an sämtlichen entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁶Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer oder von der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁷Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Module jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. ⁸Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. ⁹Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er oder sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ¹⁰Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 7 in Verbindung mit §§ 24 bis 27).

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die

Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(5) ¹Der oder die Studierende hat bis Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von den Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Juristischen Fakultät und der Fakultät für Informatik und Mathematik vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben wideruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide

steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen der betroffenen Fakultäten.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheiden prüfungsberechtigte Hochschulmitglieder aus der Hochschule aus, bleibt deren Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau;
3. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

²Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studienordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 24 bis 28 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben, sobald das Modul insgesamt bestanden ist. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihrer Leistungspunktekonten informieren können.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 110 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat sowie den Nachweis über die Absolvierung des Praktikums vorlegt.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer neueren Fremdsprache abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die Gutachterin weiter ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Die Prüfung in einem Prüfungsmodul ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Prüfungsteile nach Satz 2 mindestens "ausreichend" (4,0) sind. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gewählten Prüfungsmodule bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule nach § 23 Abs. 3 bis 5 sowie das Basismodul „Allgemeine Grundlagen“ nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 erfolgreich absolviert und mindestens 180 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit und jede im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen. ²Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit §§ 24 bis 28 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden. ³Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder wird die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht abgelegt, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewerteter Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens fünf der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen sieben Module mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 sowie 4 und 5 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 23 Abs. 2 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Praktikum nach § 4 Abs. 3.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophischen Fakultät und dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (diploma supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung.

§ 23

Modulgruppe A: Basismodule

(1) Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des 3. Semesters absolviert worden sein.

(2) Basismodul <i>Allgemeine Grundlagen</i>	SWS	LP
V Ringvorlesung „Medien und Kommunikation“	2	5
V Einführung in die Sprachwissenschaft	2	5
V Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5
V Medientheorie(n)	2	5
	8	20
(3) Basismodul <i>Medienpädagogik/Mediendidaktik</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpädagogik Mediendidaktik und Medienbildung	2	5
V Einführung in die Medienpsychologie	2	5
	4	10
(4) Basismodul <i>Kommunikationswissenschaft</i>	SWS	LP
V Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	5
V Einführung in die Medien- und Kommunikationspolitik	2	5
	4	10
(5) Basismodul <i>Medienphilologien</i>	SWS	LP
V Einführung in die Mediensemiotik	2	5
V Einführung in die Filmanalyse	2	5
	4	10

Gesamt: 4 Module 20 50

§ 24

Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

(1) Die Auswahl der Schwerpunktmodule erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

(2) Aus folgenden Bereichen werden die fünf Schwerpunktmodule ausgewählt:

1. Bereich Medienlehre mit einem Schwerpunktmodul (§ 24a)
2. Bereich Medienpädagogik/Mediendidaktik mit den Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodulen (§ 25)
3. Bereich Kommunikationswissenschaft mit den Kommunikationswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen (§ 26)
4. Bereich Medienphilologie mit den Medienphilologischen Schwerpunktmodulen (§ 27).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

(4) Die Schwerpunktmodule sind Prüfungsmodule.

§ 24a

Schwerpunktmodul Medienlehre

Schwerpunktmodul	<i>Medienlehre</i>	SWS	LP
V/PS/WÜ	Das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland	2	5/5/5
V/PS/WÜ	Medienethik	2	5/5/5
		4	10

§ 25

Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul *Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit*

	SWS	LP
V/PS/WÜ Einführung in die Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit	2	5/5/5
V/PS/WÜ Handlungsfelder Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit	2	5/5/5
PS/WÜ/HS Produktion von Materialien für Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit	2	5/5/10
		6
		15/20

(2) Schwerpunktmodul *Medien in der Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung*

	SWS	LP
V/PS/WÜ Einführung in die Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/5
V/PS/WÜ Handlungsfelder der Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/5

PS/WÜ/HS Produktion von Medien für die Erwachsenen- bildung, Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/10
	6	15/20

§ 26

Kommunikationswissenschaftliche Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen</i>	SWS	LP
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5
V Grundlagen der Soziologie	2	5
WÜ/HS Empirische Methoden im Projekt	2	5/10
	6	15/20

(2) Schwerpunktmodul <i>Medien und Journalismus in der Gesellschaft</i>	SWS	LP
PS/HS Politische und kulturelle Aspekte öffentlicher Kommunikation	2	5/10
PS/HS Wirtschaftliche und technische Aspekte öffentlicher Kommunikation	2	5/10
WÜ Ressort- und Vermittlungskunde	2	5
	6	15/20

§ 27

Medienphilologische Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Zeichen, Sprache und Kommunikation</i>	SWS	LP
V Einführung in die Ästhetische Kommunikation	2	5
V/PS/WÜ/HS Zeichen, Sprache, Kommunikation I	2	5/5/5/10
V/PS/WÜ/HS Zeichen, Sprache, Kommunikation II	2	5/5/5/10
	6	15/20.

(2) Schwerpunktmodul <i>Medienwirklichkeiten/Medienkulturen</i>	SWS	LP
V/PS/WÜ/HS Medienwirklichkeiten/Medienkulturen I	2	5/5/5/10
V/PS/WÜ/HS Medienwirklichkeiten/Medienkulturen II	2	5/5/5/10
V/PS/WÜ/HS Medienwirklichkeiten/Medienkulturen III	2	5/5/5/10
	6	15/20

Gesamt: 5 Module **28** **80**

§ 28

Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum

(1) Es sind zwei Profilmodule zu wählen.

(2) Die Profilmodule sind Prüfungsmodule.

(3) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(4) Profilmodul <i>Medienpraxis</i>	SWS	LP
WÜ Journalistisches Arbeiten I /Medienproduktion I	2	5
WÜ Journalistisches Arbeiten II /Medienproduktion II	2	5
WÜ Journalistisches Arbeiten III /Medienproduktion III	2	5
	6	15

(5) Profilmodul <i>Informatik</i>	SWS	LP
V+ WÜ Propädeutikum Informatik	5	6
V + WÜ Einführung in Internet Computing	5	7
Praktikum Internet Computing	2	3
	12	16

(6) Profilmodul <i>Recht</i>	SWS	LP
V Einführung in das Medienrecht oder Einführung in das Internetrecht	2	5
V Grundlagen der Verwaltungslehre oder Grundlagen des Telekommunikationsrechts oder Grundzüge des Datenschutzrechts	2	5
WÜ Aktuelle Fragen zum Medienrecht	2	5
	6	15

(7) Profilmodul <i>Wirtschaft</i>	SWS	LP
V und WÜ Unternehmensrechnung oder V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	10
V/PS/WÜ Medienökonomie	2	5/5/5
	7	15

(8) Profilmodul Fremdsprachen

1. Es ist eine der in Nr. 3 genannten Fremdsprachen zu wählen. Insgesamt sind 15 Leistungspunkte zu erbringen. Das Profilmodul Fremdsprachen mit den unter Nr. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen kann nur gewählt werden, wenn entsprechende durch Einstufungstest oder anderweitige Nachweise festgestellte Vorkenntnisse vorhanden sind.

2. Es stehen Sprachkurse auf folgenden Stufen zur Auswahl	SWS	LP
FFA Aufbaustufe 2	4	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	5
FFA Hauptstufe 1.2	2	5

3. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

4. In denjenigen Sprachen, in denen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Bereich Kulturwissenschaft angeboten wird, ist diese zu wählen.

(9) Ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Inland oder Ausland ist zu absolvieren.

		10
		SWS
		LP
Gesamt:	2 Module	12-20
	Praktikum	30-31
		10
		12-20–
		40-41

§ 29

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 50, berichtigt S. 300) außer Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, ab Inkrafttreten bis spätestens 30.04.2009 gegenüber

dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitenden Bachelorprüfungen nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 04.02.2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 10.02.2009, Az HA2.I-10.3940/2009.

Passau, den 12.02.2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 12.02.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.02.2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12.02.2009.